

VEREINSSATZUNG

SPIEL- UND SPORTVEREIN 09 E.V. DINSLAKEN



GÜLTIG SEIT JUNI 2018

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 17 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

- (1) Der SuS 09 e.V. Dinslaken gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:
- (2) Sportliche Orientierung als Mehrspartenverein: Es werden Sportangebote im Leistungs- und Breitensportbereich gleichberechtigt angeboten. Auch alle Abteilungen genießen denselben Stellenwert.
- (3) Orientierung an Werten: Jedes Mitglied ist unabhängig von Geschlecht, Herkunft und sexueller, religiöser oder politischer Einstellung willkommen. Toleranz und Gewaltlosigkeit sind Grundvoraussetzung und werden auch von den Mitgliedern eingefordert. Eine dahingehende Vorbildfunktion aller FunktionsträgerInnen und ÜbungsleiterInnen wird erwartet und vorausgesetzt: Gerade in der Jugendarbeit muss das Leitbild des Vereins vermittelt und vorgelebt werden. Integration steht als Ziel über der täglichen Arbeit.
- (4) Qualifizierung: Um diese Werte zu vermitteln, ist der Verein um eine stete Fort- und Weiterbildung seiner ÜbungsleiterInnen bemüht und unterstützt und fördert diese.
- (5) Gesellschaftliche Orientierung: Der Verein möchte sich auch außersportlich engagieren und an allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen. Es werden immer Kooperationen mit (regionalen) Partnern angestrebt. Der Verein möchte Teil der Gesellschaft sein.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 09 e.V. Dinslaken“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 213 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche und Abteilungen, einschließlich Freizeit- und Breitensport;

- (b) die Durchführung eines auch leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- (c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- (d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- (f) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- (g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- (h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung, Fort- und Weiterbildung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- (i) der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins und seine Verwirklichung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a des EStG an Personen zahlen, die im Sinne des Vereins tätig sind.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der Vorgenannten verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen Vertretenen aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine

schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme und Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Austritt aus dem Verein.
 - (b) Durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6).
 - (c) Durch Tod.
 - (d) Durch Auflösung des Vereins.
 - (e) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Abteilungsbezogene Ausnahmen von dieser Kündigungsfrist können durch die Beitragsordnung geregelt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ebenso besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen oder auf andere Art gegen die Interessen des Vereins, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des jeweiligen Abteilungsvorstandes, als Maßregeln verhängen:
 - (a) Verweis;
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, oder in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes, über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.
- (4) Der Ausschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Es können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins vom Gesamtvorstand beschlossen und erhoben werden.
- (3) Für besondere Maßnahmen des Vereines können für Mitglieder des Vereines Umlagen bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung / ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Kann der Bankeinzug zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten und Gebühren vom Mitglied zu tragen.

- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen der Vollendung des 7. und der Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung;
- (b) geschäftsführender Vorstand;
- (c) Gesamtvorstand;
- (d) Jugendversammlung;

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des

Kalenderjahres statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zumindest in Form eines Aushangs am Eingang der Platzanlage, Bezirkssportanlage an der Voerder Straße (Gneisenaustraße), sowie auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung angesetzt. Weitere Arten der Ankündigung der Mitgliederversammlung können erfolgen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mehr als 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich abgegeben werden kann. Dem Mitglied steht das Stimmrecht nicht zu, wenn es seine fällig gewordene Beitragsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt hat.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- (b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- (c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- (d) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Sozialwartes und dreier Beisitzer;
- (e) Wahl der Kassenprüfer;
- (f) Bestätigung des Vereinsjugendleiters;
- (g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- (h) Beschlussfassung über Umlagen und deren Höhe;
- (i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11 Abs. 3 – 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - (a) 1. Vorsitzenden;
 - (b) 2. Vorsitzenden;
 - (c) Schatzmeister;
 - (d) Geschäftsführer;
 - (e) Vereinsjugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen ist der Vereinsjugendleiter gemäß §17 Abs. 4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt

einzelnen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (7) Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a des EStG an Personen zahlen, die im Sinne des Vereins tätig sind.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse, weitere Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- (9) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.
- (10) Ein Angestellter des Vereins, der auch ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausübt, muss bei allen sein Angestelltenverhältnis direkt oder indirekt betreffenden Entscheidungen innerhalb der Vereinsgremien ausgeschlossen werden.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (14) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (a) Geschäftsführendem Vorstand;
 - (b) den Abteilungsleitern;
 - (c) Sozialwart;
 - (d) drei Beisitzern.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - (a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - (b) Maßregelungen oder Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 und § 7;
 - (c) Gründung und Genehmigung von Abteilungen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr oder nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Abteilungen haben zur Ordentlichen Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeiten vorzulegen.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zugewiesenen und zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) Jugendversammlung.

- (b) Vereinsjugendleiter.
- (4) Der Vereinsjugendleiter wird in einer Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - (a) Beitragsordnung;
 - (b) Finanzordnung;
 - (c) Geschäftsordnung;
 - (d) Ehrungsordnung;
 - (e) weitere Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese dürfen den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a BGB enthaltene Höchstsumme nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern

und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein.

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVGO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in durch den Verein genutzten sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich oder aus Anlass von Ehrungen – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage oder aus den durch den Verein genutzten sozialen Netzwerken.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVGO) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn dies vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.
- (2) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Dinslaken, 20. Juni 2018